

**1. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.02.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt
in Wehrstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt am 14.02.18 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

f) Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit (§ 15 b)

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

**§ 15 b
Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit**

(1) Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. In Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit kann anstatt einer Erdbestattung auf jeder Grabstelle wahlweise auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstätte entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstätten.

(2) Im Bereich von ca. 60 cm ab der Stele ist eine individuelle Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten vorgesehen. Dieser Bereich wird durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eingefasst. Auf dem anderen Bereich wird Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter. Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Satz 1 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten - frühestens jedoch nach 10 Jahren Nutzungsdauer nach der letzten Bestattung - eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Der individuelle Gestaltungsbereich wird damit komplett entfernt. Die Pflege übernimmt dann ebenfalls der Friedhofsträger. Das Abstellen von Blumenschmuck oder Trauergegenständen ist auf durch den Friedhofsträger zu pflegenden Rasenflächen nicht zulässig.

(3) Die Gestaltung hat mit einem stehenden Grabmal zu erfolgen, dessen Höchstmaß von 100 cm Höhe x 60 cm Breite x 15 cm Tiefe nicht überschritten werden darf. Das Setzen und die Gründung erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Auf dem stehenden Grabmal müssen mindestens der Name, das Geburts- und das Sterbejahr des bzw. der Verstorbenen enthalten sein.

(4) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wehrstedt, den 14.02.18
Der Kirchenvorstand:

[Signature]
Vorsitzende/r



[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.03.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

